

Richtlinien zur Ermittlung einer angemessenen Entschädigung beim Pächterwechsel in Kleingärten (Bewertungsrichtlinien)

Gültig ab 1. März 2005

Wird ein Kleingarten aus persönlichen Gründen (z.B. infolge Krankheit, Wohnungswechsel, Alter usw.) gekündigt, dann gilt für die Ansprüche des freiwillig scheidenden Pächters das Bürgerliche Gesetzbuch, § 539 Abs. 2 in Verbindung mit § 581 Abs. 2. Der Pächter hat einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Die Entschädigung muss in einem sachgerechten Verhältnis zur kleingärtnerischen Nutzung stehen. Danach können etwa kostspielige Gehölze mit Liebhaberwert nur mit den kleingärtnerisch üblichen Sätzen bei der Entschädigung berücksichtigt werden. Bei der Entschädigung von Gartenlauben wird die gesetzlich vorgeschriebene einfache Ausführung zugrunde gelegt. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die sozialpolitische Funktion des Kleingartens sicherzustellen. Der Zugang zum Kleingarten soll auch für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsschichten offen stehen.

Bei der Entschädigung ist auch zu beachten, dass der Kleingarten ein Nutz- und Erholungsgarten ist. Der Anbau von Obst und Gemüse ist ein notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung, für den ein Teil der Gartenfläche verwendet werden muss.

Durch die Bewertungshöchstgrenzen, die ein Teil der Gartenordnung und somit ein Teil des Kleingartenpachtvertrages sind, wird eine Entschädigung bei einseitiger Nutzung verhindert. Bei der Bewertung von Kleingärten bei Pächterwechsel müssen sowohl die Interessen des bisherigen als auch des neuen Pächters in gleichem Maße berücksichtigt werden. Dieser Grundforderung entspricht das Sachwertverfahren. Es wird von den gewöhnlichen Herstellungskosten (Normalherstellungskosten) ausgegangen. Es wird keine Arbeitsleistung berücksichtigt, ausgenommen Laube und Zäune.

Die Wertermittlungsverordnung zum Baugesetzbuch bestimmt, dass der Wert von Pflanzungen und Gartenanlagen nach dem Sachwertverfahren festgestellt wird, um bei der in der Praxis bisher oft angewandten unterschiedlichen Wertermittlungsmethode zu einer klaren, einheitlichen Regelung zu kommen.

Bewertet wird nur, was gut und erhaltungswürdig ist. Gartengeräte, Mobiliar (einschl. Installation von Propangas- und elektrischen Anlagen, soweit genehmigt), aber auch bewegliche Pflanzschalen- und Tröge, Gartenplastiken u.ä. sind nicht Bestandteil der Schätzung und sollen der persönlichen Vereinbarung zwischen altem und neuem Pächter vorbehalten bleiben. Für den neuen Pächter besteht keine Verpflichtung, derartiges bewegliches Inventar zu übernehmen. Er kann verlangen, dass die Laube besenrein übergeben wird.

Findet sich innerhalb von 1 Jahr kein Nachfolgepächter, der die volle Höhe des ermittelten Schätzwertes zu zahlen bereit ist, so entscheiden in diesem Fall Angebot und Nachfrage den Übernahmepreis. Bei der Vergabe ist dann der Verein nicht mehr an die Reihenfolge seiner Bewerberliste gebunden, sondern er kann aus dem Kreis der Bewerber denjenigen als Nachfolger aussuchen, der den ermittelten oder ausgehandelten Wert zu zahlen bereit ist.

Allgemeines

1.1 Anlass und Umfang des Entschädigungsanspruches

- 1.1.1 Erlischt das Recht zur Nutzung eines Kleingartens infolge Beendigung der Mitgliedschaft oder aus anderen Gründen, fällt der Garten an den Verein zurück.
- 1.1.2 Der bisherige Nutzungsberechtigte hat gegenüber dem Verein Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm zurückgelassenen Dauereinrichtungen, sobald der Nachfolgepächter die Schätzsumme gezahlt hat.
- 1.1.3 Nicht zulässige, störende oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände werden **n i c h t** entschädigt und müssen von dem bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt werden. Für eine notwendige Räumung von Laubeninventar kann ein Abzug erfolgen.
- 1.1.4 Erfolgt keine Räumung, sind die Kosten für die Entfernung und die Wiederherstellung von der Schätzsumme abzuziehen. Bewegliches Inventar, wie Einrichtungsgegenstände, Gartenwerkzeuge und Gartengeräte sowie Sondereinrichtungen im Garten und Sonderausstattungen der Gartenlaube, werden nicht bewertet. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung. In diesen Fällen kann eine persönliche Vereinbarung auf freiwilliger Basis zwischen bisherigem und zukünftigem Nutzungsberechtigten unter Hinzuziehung des Vereinsvorstandes herbeigeführt werden.
- 1.1.5 Kommt auf diese Weise keine Einigung zustande und entfernt der bisherige Nutzungsberechtigte deswegen z.B. die Sonderausstattung der Laube, ist diese in einen der Schätzungsniederschrift entsprechenden zumutbaren Zustand zu versetzen.
- 1.1.6 Das gleiche trifft für Sondereinrichtungen im Garten zu.

1.2 Angemessene Entschädigung

- 1.2.1 Oberster Grundsatz bei der Ermittlung des Entschädigungsbeitrages muss die Beibehaltung des sozialen Charakters des Kleingartenwesens sein. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Errichtung des Gartens und der Laube so niedrig wie möglich gehalten werden, indem mit sparsamsten Mitteln und in Selbst- und Nachbarhilfe gearbeitet wird. Nur wenn nach diesem Grundsatz gehandelt wird, ist es möglich, auch den Familien mit niedrigem Einkommen und insbesondere den kinderreichen unter diesen, zu einem Kleingarten zu verhelfen und ihn nicht zu einem Spekulationsobjekt mit Gewinnerzielung zu machen.
- 1.2.2 Es ist nur der Aufwuchs zu entschädigen, der im Sinne der Förderungsbestimmungen üblicherweise für Kleingärten charakteristisch ist.

1.3 Schätzungsverfahren

- 1.3.1 Die Bewertung erfolgt nach den in Abs. 3 aufgezeigten Bedingungen, Tabellen und Vorschriften, die unter Berücksichtigung von Abs. 1.2 methodisch und verantwortungsbewusst von geschulten Schätzern oder Fachkräften, die nicht Mitglied des gleichen Vereins sein dürfen, durchgeführt werden.
- 1.3.2 Die Schätzgebühr beträgt pauschal 40,-- € als Aufwandsentschädigung für den Schätzer und ist vom scheidenden Pächter zu zahlen.

1.4 Schätzungsniederschrift

- 1.4.1 Über die Wertermittlung ist eine detaillierte Schrift anzufertigen. Das hierfür vorgesehene Formblatt ist dem Verein in 3-facher Ausführung auszuhändigen. Dieser behält ein Exemplar, während je ein Exemplar der bisherige und der zukünftige Nutzungsberechtigte erhalten.

1.5 Gültigkeit einer Schätzung

Bei weiterer guter Pflege des Gartens hat die Schätzung eine Gültigkeit von 1 Jahr. Sollte keine Pflege erfolgen, werden bis zu 25% der Schätzsumme abgezogen. Darüber hinaus ist eine neue Schätzung erforderlich.

1.6 Entnahmeverbot

Nach der Schätzung darf aus dem Garten, auch wenn die Bewertungshöchstgrenzen überschritten werden, von dem aufgebenden Pächter nichts mehr entnommen werden. -

Ausnahme: Ziffer 2.2

2. Besondere Hinweise

- 2.1 Beim Wechsel eines Kleingartens bietet sich gegebenenfalls, insbesondere bei älteren Anlagen, eine günstige und sozial vertretbare Gelegenheit, die kleingärtnerische Ordnung wiederherzustellen. Diese Pflicht wird dem Verband und den Vereinen aufgrund des mit dem Verpächter abgeschlossenen Generalpachtvertrages und anderer einschlägiger Bestimmungen auferlegt.
- 2.2 Deswegen ist der Schätzer verpflichtet, allen nicht zulässigen bzw. störenden Aufwuchs oder dem Gartennachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände in der Schätzungsniederschrift einzeln aufzuführen. Gleichzeitig ist ein ausdrücklicher Hinweis auf die Forderung zur Beseitigung durch den bisherigen Nutzungsberechtigten und wahlweise die Höhe der Beseitigungskosten, die gegebenenfalls von der Schätzungssumme abzuziehen sind, zu vermerken.
- 2.3 Bei einem verunkrauteten, verwilderten oder sich aus anderen Gründen in einem schlechten Pflegezustand befindlichen Garten ist dies auch in der Schätzungsniederschrift zu vermerken. Sollte zum Zeitpunkt der Übergabe des Gartens dieser nicht in einem normalen Kulturzustand sein, ist der vom Schätzer ebenfalls vermerkte Instandsetzungsbetrag von der Schätzung abzuziehen.
- 2.4 Größere Exemplare und kostspielige Gehölze mit Liebhaberwert, z. B. Azaleen, Rhododendren und Koniferen, werden, soweit sie gestalterische Grenzen nicht überschreiten, nur zu einem Preis bewertet, wie sie üblicherweise mit kleinem Wuchs in Baumschulen erworben werden. Die Gehölze müssen sinnvoll gepflanzt und dürfen nicht großwüchsig sein. Die Bewertung von Zierkoniferen erfolgt nur bis zu einer Höhe von 2,00 m. Höhere Zierkoniferen bis zu 3,00 m können im Garten verbleiben, wenn die erlaubte Anzahl nicht wesentlich überschritten wird.
- 2.5 Im Regelfall werden für die Bodenverbesserung und Arbeitsleistung keine Entschädigungsbeträge festgesetzt. Eine Ausnahme kann ein Kleingarten in einer Neuanlage bis 3 Jahre nach der Fertigstellung sein. Hier können besondere Aufwendungen in Form von Dünger u.a., Bodenverbesserungsmitteln und besondere Arbeitsleistungen für Urbarmachung entschädigt werden. Dieser Entschädigungsbetrag darf € 200,-- nicht überschreiten.

- 2.6 Bei der Schätzung sollten der bisherige Nutzungsberechtigte und ein Vertreter des Vorstandes zugegen sein. Es empfiehlt sich, ein Verzeichnis über alle Gehölze, Kulturen, Einrichtungen und Sonderausstattungen vorzulegen.
- 2.7 Der Schätzer darf sich von keiner Seite beeinflussen lassen. Er hat jedoch das Recht und die Pflicht, Auskünfte einzuholen. Er allein trägt die Verantwortung für das Schätzergebnis. Soweit vorhanden, sind genehmigte Bauzeichnungen und Rechnungen über werterhöhende Maßnahmen dem Schätzer zur Verfügung zu stellen.

3. **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt (unter Berücksichtigung der vom Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. herausgegebenen Bewertungsrichtlinien) auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Bewertungshöchstgrenzen.

3.1 **Aufwuchs je 100 m² Gartenfläche**

4 Obstbäume		siehe Schätzungsprotokoll	
3 Beerensträucher oder –stämmchen		max. á	7,-- / 11,-- €
5 lfm Himbeeren einschl. Gerüst		max. á	7,50 €
5 lfm. Brombeeren oder		max. á	10,-- €
1 rankende Brombeere einschl. Gerüst		max.	7,50 €
1 Weinrebe		max.	10,-- €
1 Haselnuss (Kultursorte)		max.	12,50 €
3 Rhabarbar		max. á	2,50 €
20 Rosen:	- Busch-	max. á	4,-- €
	- Hochstamm-	max. á	11,50 €
	- Kletter-	max. á	4,-- €
30 m ² Rasen		max. á	0,50 €
4 lfm. Spargel, nach Alter		max. á	4,-- €
20 m ² Erdbeeren, nur 1-jährig		max. á	2,50 €
5 Ziergehölze	- auch Flieder und Zwerggehölze	max. á	15,-- €
	- Azaleen		
	- Rhododendron		
	- Zier- oder Zwergkoniferen		
Stauden- und Blumenzwiebelkulturen		je m ² max. á	5,-- €
		gesamt max.	25,-- €

3.2 **Bauliche Anlagen (je Garten)**

3.2.1 **Gartenlauben**

Bei der Bewertung der Lauben wurden
 bis zum 31.12.1953 bis 24 m² / 76,8 m³,
 ab 01.01.1954 bis 15 m² / 48,0 m³,
 ab 22.02.1967 zusätzlich überdachter Freisitz bis 9,0 m²
 ab 01.01.1973 bis 30 m² / 85,187 m³ und
 ab 01.04.1983 bis 24 m² / 65,60 m³
 berechnet.

Berechnet wird höchstens eine 1/2-steinige Laube (Ausnahme Typ P I, R I-IV, S I-IV = 3/4-steinig), innen und außen verputzt, eingezogene Decke, Holz- oder Betonfußboden, Ziegeldach (Satteldach oder Pultdach) oder eine Holzlaube, doppelt, Nut und

Feder, eingezogene Decke, Holz- oder Betonfußboden, Ziegeldach (Satteldach oder Pultdach).

Ausstattungen der Lauben, die über die vorstehend genannten Bewertungsgrundlagen hinausgehen, werden nicht bewertet. Diese können bei Abgabe der Laube entfernt werden, wenn ein ordnungsgemäßer Zustand der Laube sichergestellt ist.

Grundlage für die Berechnung ist das Herstellungsjahr der Laube inkl. der bauzustandstechnischen Abzüge und einer entsprechenden Abschreibung pro Jahr.

3.2.1.1 Holzlauben je m³ umbauter Raum Index 1972

Doppelwandig, Nut und Feder oder getäfelt, Holzfußboden, eingezogene Decke, Ziegeldach (Satteldach).
Guter Zustand, Anstrich und dergleichen. 50,-- €

Doppelwandig, Nut und Feder oder gestülpt, Holz- oder Betonfußboden, eingezogene Decke, Pappdach (Satteldach).
Guter Zustand, Anstrich und dergleichen. 45,-- €

Gesäumte Bretter, doppelwandig, außen mit Leistenabdeckung, eingezogene Decke, Fußboden, Ziegeldach (Satteldach) 40,-- €

Gesäumte Bretter, doppelwandig, außen mit Leistenabdeckung, eingezogene Decke, Fußboden, Pappdach (Satteldach) 35,-- €

Holzschwarten gestülpt, einfach, mit Pappdach, einwandig, Fußboden 20,-- €

Bruchbuden, nicht einheitliche Bauweise (Holz, Blech u. dergl.) Abbruch

Abzüge je m³ umbauter Raum

Decke nicht eingezogen	10 %
innen Hartfaser oder Dämmplatten	5 %
bei schlechter Bauweise	32 %
einwandig	20 %
Flachdach	5 %
Faserzementdach	5 %
ohne Fußboden	9 %

3.2.1.2 Massive Laube je m³ umbauter Raum

Innen und außen verputzt, eingezogene Decke, Holz- oder Betonfußboden, Ziegeldach (Satteldach).
Guter Zustand (Anstrich, Tapete oder getäfelt)
1/2-steinig 50,-- €
1/4-steinig oder Plattenbauweise 40,-- €

Innen und außen verputzt, eingezogene Decke, Holz- oder Betonfußboden, Pappdach (Satteldach).
Guter Zustand (Anstrich, Tapete oder getäfelt)
1/2-steinig 45,-- €
1/4-steinig oder Plattenbauweise 35,-- €

Abzüge je m³ umbauter Raum

Nur einseitig verputzt	8,5 %
Decke nicht eingezogen	10 %
Faser-/Asbestzementdach	5 %
bei schlechter Bauweise	bis 32 %
unverputzt	20 %
Flachdach	5 %
ohne Fußboden	9 %

3.2.1.3 Überdachter Freisitz (Index 1972)

1 Wand: 1/2-steinig, verputzt oder Klinker, verfugt oder Holz, doppelt, Nut und Feder;
 Säule: Holz, Stein oder Eisenrohr;
 Dach: Faserzement
 Decke: ohne, verputzte, Holz, Platten verkleidet;
 Fußboden: Beton und Estrich oder Platten in Beton, guter Zustand
 je m² 20,-- €

Abzüge je m³ umbauter Raum

ohne Wand	1,50 €
ohne Fußboden	bis 3,-- €
schlechte Bauweise	bis 6,-- €

3.2.1.4 Baujährerechnung – Zurückrechnung des Baupreises (Index 1972=100)

Da es sich beim Kleingartenwesen um eine soziale Einrichtung handelt, und der Kleingarten keine Kapitalanlage sein soll, sind von dem o.g. Preisindex pro Jahr 3 % Altersminderung abzuziehen bei vor 1972 erbauten Lauben.

Beispiel: Errichtungsjahr 1956

1972 – 1956 = 16 Jahre, d.h. 50,-- €/ m³ minus 48 % und minus Abschreibung.

3.2.1.5 Baujährerechnung – Hinzurechnung des Baupreises (Index 1972=100)

Die Berechnung der Baupreise für Gartenlauben, die nach 1972 errichtet wurden, richtet sich nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. Diese Richtlinien orientierten sich zunächst am amtlichen Baupreisindex, allerdings erfolgte ab 1988 die Abkoppelung von der allgemeinen Baupreisentwicklung.

Nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V. beträgt der m³-Höchstwert 100 €.

Baujahr	Index	Baujahr	Index	Baujahr	Index
1972	100	1978	140	1984	185
1973	110	1979	150	1985	190
1974	115	1980	170	1986	190
1975	120	1981	175	1987	195
1976	125	1982	175	seit 1988	200
1977	130	1983	180		

Beispiel: Errichtungsjahr 1987, Index = 195

→ Baupreis 50,-- €/m³ plus 95% Aufschlag minus Abschreibung.

3.2.1.6 Wertminderung

Eine Wertminderung (= Abschreibung) von Gebäuden und Zubehör usw. erfolgt nach Zustand und Jahren:

Wertminderung pro Jahr und Zustand:

sehr gut	= 3%	normal	= 4%
gut	= 3,5%	schlecht	= 5%

Bei entsprechender Renovierung, Erneuerung und Instandhaltung sollte nicht über 70% Wertminderung hinausgegangen werden. Zwischenwerte sind möglich.

3.2.1.7 Berechnung von Lauben

Die Berechnung des umbauten Raumes hat nach DIN 277 zu erfolgen.

Laubenkörper: von Oberkante (Ok) Gelände bis Oberkante Decke

Dachgeschoss: mit einem Drittel anrechnen von Oberkante Decke bis Oberkante First

Gesamthöhe: Bei Flach- oder Pultdach max. 2,70 m, bei gestuften Pultdächern 3,82 m und bei allen übrigen Lauben max. 4,20 m, bei PI und S I - S IV 4,30 m.

m³ Laubenkörper =

L x B x H (Oberkante (Ok) Gelände bis Ok Decke) + (1/3 x [L x B x H (OK Decke bis Ok First)].

Laubenwert = m³ x [(Baupreis '72 - Abzüge) +/- % Baujahrberechnung - Wertminderung %]

3.2.1.8 Beispiel zur Berechnung einer Laube, die vor 1972 errichtet wurde

Schätzungsjahr 2001; 1/2-steinig, außen verputzt, innen unverputzt, eingezogene Decke, Betonfußboden, Faserzement-Satteldach, PVC-Dachrinne, Schornstein, erbaut: 1960, Zustand: gut.

Laubenkörper in m³

Maße: 5,00 x 3,00 x 2,20	= 33,00 m ³
+ 1/3 x 5,00 x 3,00 x 1,80/2	+ 4,50 m ³
	<u>= 37,50 m³</u>
oder: 5,00 x 3,00 x (2,20 + 1/3 x 1,80/2)	= 37,50 m ³

Baupreis 1972

50,00 €/m³

Abzüge 8,5% weil nur einseitig verputzt

- 4,25 €/m³

Abzüge 5% wegen Faserzementdach

- 2,50 €/m³

= 43,25 €/m³

Laubenkörper x Baupreis '72 - Abzüge

1.621,88 €

Baujahrberechnung (Altersminderung):

Zurückrechnung des Baupreises 1960 bis 1972
= 12 Jahre je minus 3%

- 36 %

1.038,00 €

Abschreibung:

2004 geschätzt; Baujahr 1960, Zustand gut
= 44 Jahre zu je 3,5 % Wertminderung =

(-154 %)

aber: In der Regel sollte nicht über 70% hinausgegangen werden

- 70 %

- 726,60 €

Wertermittlung der Laube:			
(37,50 m ³ x 43,25 €/m ³) - 36%		1.038,00 €	
- 70% Abschreibung		- 726,60 €	
Laubenwert			311,40 €
3.2.1.9 <u>Beispiel zur Berechnung einer Laube, die nach 1972 errichtet wurde</u>			
Laube wie in 3.2.1.8 beschrieben, jedoch 1987 errichtet.			
Laubenkörper in m ³	37,50 m ³		
x Baupreis 1972 – Abzüge wie in 3.2.1.8, also	x 43,25 €/m ³		1.621,88 €
Baujahrsberechnung:			
Hinzuzurechnen sind für das Baujahr 1987 + 95%	1.540,79		3.162,67 €
Abschreibung:			
2004 geschätzt; Baujahr 1987, Zustand gut			
= 17 Jahre zu je 3,5% Wertminderung		- 59,5%	- 1.881,79 €
Wertermittlung der Laube:			
37,50 m ³ x (43,25 €/m ³ plus 95%)		= 3.162,66 €	
minus 59,5% Abschreibung		- 1.881,79 €	
Laubenwert			1.280,88 €
3.2.2	Rasenbordsteine		
	Bis zur zweifachen Länge des Gartens, Materialstärke der Borde bis 5 cm	lfm. max. á	3,-- €
3.2.3	Plattenweg / Pflasterung / Sitzplatz		
	Bis 1 m Breite, jedoch nur Hauptweg (1x Länge des Gartens) und zusätzlich Sitzplatz bis 15 m ²	m ² max. á	12,-- €
3.2.4	Gartenpforte		
	Nur 1 Stück	max.	100,-- €
3.2.5	Rankgerüst(e)	gesamt max.	50,-- €
3.2.6	Pergola		
	Bis 12 m	max. á	17,50 €
3.2.7	Kompostbehälter		
	wenn fest eingebaut, bewegliche gelten als Privateigentum	max.	120,-- €
3.2.8	Frühbeet		
	maximal bis zu 3 m ²	gesamt max. á	20,-- €
3.2.9	Hochbeet	max.	50,-- €
3.2.10	Pumpenbohrung		
	Abschreibung 4% im Jahr	lfm. max. á	35,-- €
3.2.11	Brunnen		
	Abschreibung 4% im Jahr	lfm. max. á	75,-- €
3.2.12	Wasserbehälter		
	Bis 1 Stück	max. á	25,-- €

3.2.13	Zierteich Nur 1 Stück, maximal bis zu 10 m ² Fläche	max. á	10,-- €
3.2.14	Zäune (Sofern vom Pächter erstellt) Entlang der Wege. Bei gemeinsamer Einfriedigung oder wenn vom Vorstand erlaubt; bis max. 1,20 m Höhe	lfm. max. á	7,50 €
3.2.15	Hecken (Sofern vom Pächter erstellt) Entlang der Wege	lfm. max. á	4,50 €
3.3	Höchstpreis je Garten (außer Laube) je 100 m ² Gartenfläche	max.	400,-- €
3.4	Abzüge		
3.4.1	Roden von Bäumen mit Entfernen der Stubben		
	Stamm-Durchmesser bis 10 cm	max. á	30,-- €
	Stamm-Durchmesser bis 20 cm	max. á	60,-- €
	Stamm-Durchmesser bis 30 cm	max. á	100,-- €
	Stamm-Durchmesser bis 40 cm	max. á	150,-- €
	Stamm-Durchmesser bis 50 cm	max. á	200,-- €
	Stamm-Durchmesser über 50 cm	max. á	250,-- €
3.4.2	Roden von Stubben		
	Stamm-Durchmesser bis 10 cm	max. á	20,-- €
	Stamm-Durchmesser bis 20 cm	max. á	50,-- €
	Stamm-Durchmesser bis 30 cm	max. á	75,-- €
	Stamm-Durchmesser bis 40 cm	max. á	125,-- €
	Stamm-Durchmesser bis 50 cm	max. á	150,-- €
	Stamm-Durchmesser über 50 cm	max. á	250,-- €
3.4.3	Gehölze entfernen		
	Gehölze, klein	max. á	25,-- €
	Gehölze, alt und groß	max. á	75,-- €
	Hecken	lfm. max. á	25,-- €
3.4.4	Nicht statthafte Baulichkeiten		
	1-und 1½-steinig	m ³ max. á	35,-- €
	½-steinig	m ³ max. á	28,-- €
	Holz, doppelt	m ³ max. á	18,-- €
	Holz, einfach	m ³ max. á	12,-- €
	Bruchbuden	m ³ max. á	7,50 €
	Zaun, 1 m hoch	m ³ max. á	5,-- €
	Mauern, m. Fundament, 1 m hoch, ½-steinig	lfm. max. á	25,-- €
	Holz, Blech, 1 m hoch	lfm. max. á	5,-- €
3.4.5	Betonfläche	m ³ max. á	70,-- €
		m ² max. á	12,-- €
3.4.6	Stacheldraht entfernen	lfm. max. á	1,-- €
3.4.7	Ungepflegte Gärten	m ²	-,25 bis 2,50 €
3.4.8	Rückbau von Rasenflächen bei fehlenden Gemüseanbauflächen	m ² bis	2,-- €

3.4.9. Abfuhr				
Container		Stück	max. á	375,-- €
Abtransport von Abraum		m ³	max. á	50,-- €
3.4.10 Kippgebühren auf der Zentraldeponie für unsortierten Müll				nach Tagespreis
3.4.11 Boden				
3.4.11.1 für Füllboden		m ³	max. á	20,-- €
3.4.11.2 für Mutterboden		m ³	max. á	30,-- €
3.4.12 Asbestzementplatten				
Entfernung, Transport, Entsorgung		m ²	max. á	77,50 €